



PRAXISHILFE: Auftragsstornierungen

Grundsätzlich sind einmal abgeschlossene Verträge bindend. Gesetzlich bestehen für Unternehmer, die sich z.B. durch Liquiditätsprobleme aber außerstande sehen, einen Vertrag zu erfüllen, nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, sich von dieser Verpflichtung zu befreien.

Aufträge stoppen

Einen Auftrag zu stornieren, ist nach Vertragsabschluss nicht mehr möglich. Es sei denn, im Vertrag oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist eine Regelung zur Stornierung getroffen, oder der Auftragnehmer lässt sich kulanzhalber auf eine Sondervereinbarung zur Vertragslösung ein. Solche Vereinbarungen sind fast immer mit einer Stornogebühr in nicht unerheblicher Höhe verbunden. Die Höhe richtet sich dabei meist nach der Auftragssumme.

Außerordentliche Kündigung/Störung der Geschäftsgrundlage

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie die Bedingungen für eine so genannte Störung der Geschäftsgrundlage sind gesetzlich festgelegt. Für beide Varianten reicht ein wirtschaftlicher Engpass als ausreichenden Grund zur Vertragslösung üblicherweise nicht aus. Eine Prüfung im Einzelfall ist daher erforderlich.

Tipp: In künftigen Verträgen sollten Storno- oder Kündigungsregelungen fest vereinbart sein, um in Krisenfällen nicht auf das Entgegenkommen des Vertragspartners angewiesen zu sein.

Quelle: IHK Darmstadt